

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz
und Informationsfreiheit****Fünftes Hochschulreformgesetz****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 2019 das Fünfte Hochschulreformgesetz (Mitteilung des Senats vom 22. Januar 2019, Drs. 19/2004) in erster Lesung beschlossen und an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

1. Inhaltliche Regelungen

Die Änderungen im Bremischen Hochschulgesetz (BremHG) betreffen in erster Linie zwei Bereiche: das Berufungsrecht an den staatlichen Hochschulen sowie die Verbesserung der Personalsituation und Personalgewinnung an den Fachhochschulen, insbesondere auf der professoralen Ebene.

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, den staatlichen Hochschulen im Land Bremen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, das Berufungsrecht zu übertragen. Mit dieser Option wird den Grundsätzen der Hochschulautonomie und des verfassungsrechtlichen Selbstergänzungsrechts Rechnung getragen, bei gleichzeitiger Gewährleistung von Qualität und Rechtssicherheit.

Zur Verbesserung der Personalsituation an den Fachhochschulen werden Erleichterungen bei der Gewinnung geeigneter Professorinnen und Professoren geschaffen, indem Qualifikationsvoraussetzungen neu ausgerichtet und die Optionen zur Ausgestaltung der Lehrverpflichtung im Zusammenhang mit berufspraktischer Tätigkeit neu gewichtet werden.

Ferner wird an den Fachhochschulen eine weitere Personalkategorie vorgesehen, die des wissenschaftlich technischen Mitarbeiters beziehungsweise der wissenschaftlich technischen Mitarbeiterin.

2. Beratung

Der Ausschuss hat den vorgelegten Gesetzesentwurf in seiner Sitzung am 6. Februar 2019 beraten und sich die wesentlichen Inhalte von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erläutern lassen.

Insbesondere hat sich der Ausschuss mit der Stellungnahme der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten (LaKoF) beschäftigt, die befürchtet, dass es durch den Wegfall der bisher in Berufungsverfahren letztinstanzlich zuständigen Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu einer Verkürzung der Einwirkungsmöglichkeiten von Frauenbeauftragten kommt, wenn diese eine Verletzung des Gleichbehandlungsauftrags feststellen.

Der Ausschuss ist jedoch der Überzeugung, dass die Rektorate als nunmehr abschließend entscheidungsbefugte Instanz in Berufungsverfahren etwaige Rügen der zuständigen Frauenbeauftragten im Hinblick auf § 4

Absatz 2 BremHG weiterhin gewissenhaft prüfen und bei entsprechender Begründetheit im Fortgang des Verfahrens berücksichtigen werden.

Um zu überprüfen, ob dies in der Praxis tatsächlich im gebotenen Umfang erfolgt und etwaigen Bedenken angemessen Rechnung getragen wird, ist vorgesehen, das neue Verfahren nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums zu evaluieren. Damit wird den Bedenken der LaKoF nach Auffassung des Ausschusses hinreichend Rechnung getragen, sodass eine Änderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzesentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich erscheint.

Im Ergebnis begrüßt der Ausschuss einstimmig die im Entwurf zum Fünften Hochschulreformgesetz vorgeschlagenen Änderungen. Die Möglichkeit der Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Hochschulautonomie und im Hinblick auf die Entwicklung sowie die Rechtslage in der Mehrzahl der anderen Bundesländer eine notwendige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Land Bremen.

II. Antrag

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Entwurf eines Fünften Hochschulreformgesetzes in zweiter Lesung.

Susanne Grobien
(Vorsitzende)